

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Geschäftsführung

Herrn Bundesminister a. D.
Dipl.-Betriebsw. Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses

Haus der Steuerberater
Neue Promenade 4
10178 Berlin

und an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
11011 Berlin

Zentrale 030 240087-0
Durchwahl 030 240087-13
Telefax 030 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de
<http://www.bstbk.de>

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

9. Januar 2008
Ru/Di

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“ – Drucksache 16/7077 –, dem Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“ – Drucksache 16/7250 – sowie zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Steuerberatung zukunftsfähig machen“ – Drucksache 16/1886 –

Geschäftszeichen: PA 7 – 16/7077; 16/7250; 16/1886

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Einladung zu der oben bezeichneten Anhörung, an der wir gerne teilnehmen werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte schon im Jahre 2003 die Initiative für ein Achstes Steuerberatungsänderungsgesetz ergriffen. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass nach den jahrelangen Vorarbeiten und der langen Zeit der Diskussionen die Verabschiedung des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes absehbar ist.

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung und des Bundesrats, die sich nur in der Frage der Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern unterscheiden, enthalten eine Reihe von wichtigen Änderungen, durch die das Berufsrecht der Steuerberater weiter liberalisiert und an moderne Entwicklungen angepasst wird. Erfreulich ist, dass hierbei zahlreiche Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer aufgegriffen wurden. Zu nennen

sind hier die Lockerung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit, die Einführung des Syndikus-Steuerberaters, die gesetzliche Regelung der Fortbildungspflicht, die Zulassung der GmbH & Co. KG als neue Rechtsform einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Liberalisierung der Abtretung von Gebührenforderungen. Diese Modernisierungsschritte werden dazu beitragen, das Steuerberatungsgesetz zukunftsfähig zu machen und die Rahmenbedingungen für die Berufstätigkeit der Steuerberater zu verbessern.

In der Frage der Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern unterstützt die Bundessteuerberaterkammer die von den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder gefundene Kompromisslösung. Sie ist geeignet, einen gangbaren Mittelweg zwischen den unterschiedlichen Lösungsansätzen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drucksache 16/7077) und des Gesetzentwurfs des Bundesrates (BT-Drucksache 16/7250) aufzuzeigen. Der nun gefundene Kompromiss trägt zum einen dem Bedürfnis der Länder nach einer Entlastung der Finanzverwaltung dadurch Rechnung, dass das Zulassungsverfahren und die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern übertragen werden. Zum anderen sichert er im Gegensatz zum Gesetzentwurf des Bundesrates die Staatlichkeit der Steuerberaterprüfung. Der Erhalt der Staatlichkeit verhindert gleichzeitig unterschiedliche föderale Ausgestaltungen der Steuerberaterprüfung und sichert damit auch deren Bundeseinheitlichkeit. Insoweit begrüßen wir ausdrücklich, dass auch bei Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern der Prüfungsausschuss bei der Finanzverwaltung verbleiben soll und die schriftlichen Prüfungsklausuren durch die Finanzverwaltung erstellt werden sollen. Auch ist positiv, dass die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses wie bisher durch die Finanzverwaltung erfolgen soll.

Die ausführliche Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer ist als Anlage beigefügt. Darin werden die Gesetzentwürfe der Bundesregierung und des Bundesrates sowie der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
Nora Schmidt-Keßeler
Hauptgeschäftsführerin

Anlage

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines
Achten Gesetzes zur Änderung des
Steuerberatungsgesetzes (BT-Drucksache
16/7077), zum Gesetzentwurf des Bundesrates
eines ... Gesetzes zur Änderung des
Steuerberatungsgesetzes (BT-Drucksache
16/7250) und zum Antrag der Fraktion Bündnis
90/ Die Grünen „Steuerberatung zukunftsfähig
machen“ (BT-Drucksache 16/1886)**

A. Befugnisserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte

I. Gesetzentwurf der Bundesregierung und des Bundesrats

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt nachdrücklich, dass die noch im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehene Befugnisserweiterung für die Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte nicht in den Gesetzentwurf der Bundesregierung übernommen wurde und auch der Gesetzentwurf des Bundesrats eine solche Befugnisserweiterung nicht vorsieht. Erfreulich ist, dass sowohl die Bundesregierung als auch der Bundesrat letztlich den Sachargumenten, die die Bundessteuerberaterkammer immer wieder vorgetragen hat, gefolgt sind und sich davon haben überzeugen lassen, dass eine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter der falsche Weg ist. Nachdem die politische Diskussion um eine Befugnisserweiterung für die Geprüften Bilanzbuchhalter seit Jahren geführt wird und die Argumente längst ausgetauscht sind, möchten wir uns in unserer Stellungnahme auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, die aus unserer Sicht gegen eine Befugnisserweiterung für die Geprüften Bilanzbuchhalter sprechen:

1. Kompliziertheit des Steuerrechts erlaubt keine Befugnisserweiterung für geringer qualifizierte Berufsgruppen

Das Steuerrecht und insbesondere das Umsatzsteuerrecht haben sich zu einem der kompliziertesten Rechtsgebiete überhaupt entwickelt. Die Kompliziertheit des Umsatzsteuerrechts hängt maßgeblich auch damit zusammen, dass die Umsatzsteuer äußerst missbrauchsanfällig ist. Experten schätzen die Missbrauchsquote auf etwa 10 %. Der Gesetzgeber hat auf diesen Missstand mit immer weiteren Regelungen und einer damit einhergehenden Komplizierung des Umsatzsteuerrechts reagiert. Die Komplexität des Steuerrechts bedingt aber, dass der steuerliche Berater über eine entsprechend hohe fachliche Qualifikation verfügen muss. Vor dem Hintergrund des immer komplexer werdenden Umsatzsteuerrechts ist es daher nicht vertretbar, einem weniger qualifizierten Personenkreis die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu gestatten.

2. Gefahr für das Steueraufkommen

Bei nicht ordnungsgemäßer Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen drohen erhebliche Steuerausfälle. Die Gefahr von Einnahmeverlusten ist bei der Umsatzsteuer besonders groß, da diese die einnahmestärkste Steuer ist; sie macht ein Drittel des

gesamten Steueraufkommens auf. Durch die zum 1. Januar 2007 erfolgte Erhöhung des Steuersatzes auf 19 % wird sich ihre Bedeutung noch verstärken. Gerade aus diesem Grund haben sich die Bundesländer übereinstimmend gegen eine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter ausgesprochen.

3. Befugniserweiterung würde die Steuerverwaltung personell überfordern

Die Steuerverwaltung wurde in den letzten fünf Jahren personell um ca. 10 % ausgedünnt. Im Rahmen des Massengeschäfts der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist die Steuerverwaltung deshalb dringend auf korrekte und vollständig ausgefüllte Voranmeldungen angewiesen. Nur wenn dies der Fall ist, kann die Masse der Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch die Finanzämter überhaupt bewältigt werden. Da die Finanzverwaltung somit personell nicht in der Lage ist, jede Umsatzsteuer-Voranmeldung auf Richtigkeit hin zu überprüfen, hat sich auch die Deutsche Steuergewerkschaft und die Arbeitsgemeinschaft Klimatagung nachdrücklich gegen eine Befugniserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter ausgesprochen.

4. Gefahr des Verlusts von Ausbildungsplätzen – keine Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Eine Erweiterung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter hätte den Verlust von Ausbildungsplätzen für Steuerfachangestellte zur Folge. Geprüfte Bilanzbuchhalter haben nach dem Gesetz kein Recht zur Ausbildung. Sie kommen daher – selbst bei Ausweitung ihrer Befugnisse – nicht als Ausbilder in Betracht. Neue Ausbildungsplätze würden somit nicht entstehen; stattdessen würden Ausbildungsplätze in den Steuerberaterpraxen durch den Rückgang des Auftragsbestands bei Steuerberatern wegfallen.

Durch eine Ausweitung der Befugnisse der Geprüften Bilanzbuchhalter würden zudem Arbeitsplätze nicht neu geschaffen, sondern nur von Steuerberaterpraxen zu anderen Anbietern verschoben. Denn allein durch ein Mehr an Befugnissen für die Geprüften Bilanzbuchhalter wird der Markt für Buchhaltung einschließlich der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht wachsen. Das Volumen der nachgefragten Leistung durch steuerpflichtige Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen wird vielmehr im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei Bilanzbuchhaltern

würde daher mit einer Vernichtung bestehender Arbeitsplätze in Steuerberaterpraxen einhergehen. Eine Befugnisserweiterung für die Geprüften Bilanzbuchhalter wäre somit nur ein Null-Summen-Spiel, das arbeitsmarktpolitisch nicht überzeugt.

5. Für eine Befugnisserweiterung besteht kein praktisches Bedürfnis

a) Möglichkeit für die Geprüften Bilanzbuchhalter, die Steuerberaterprüfung abzulegen

Der Gesetzgeber hat im Zuge des Siebten Steuerberatungsänderungsgesetzes speziell für Geprüfte Bilanzbuchhalter die praktische Vorbildungszeit als Zulassungsvoraussetzung für die Steuerberaterprüfung von an sich 10 Jahren (für nicht akademische Bewerber) auf sieben Jahre verkürzt, um ihnen einen schnelleren Zugang zum steuerberatenden Beruf einzuräumen. Angesichts dieser Privilegierung ist es ihnen auch zuzumuten, die Steuerberaterprüfung abzulegen.

b) Neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Steuerberatern

Durch eine Änderung der Berufsordnung im Jahr 2004 wurden neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Geprüften Bilanzbuchhaltern ermöglicht. Seitdem können Bilanzbuchhalter nicht nur als Angestellte von Steuerberatern, sondern für diese auch als freie Mitarbeiter tätig sein (vgl. § 7 BOSTB). Für eine Befugnisserweiterung besteht auch deshalb kein Bedürfnis.

6. Kein zweiter steuerberatender Beruf

Die im Jahr 1972 durch das ~~Z~~weite Steuerberatungsänderungsgesetz aus Gründen der Qualitätssicherung geschaffene Einheitlichkeit des steuerberatenden Berufs durch die Zusammenführung des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten würde wieder rückgängig gemacht, wenn durch die Befugnisserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter ein „kleiner Steuerberater“ entstehen würde.

Abgesehen von den Gefahren für die Qualitätssicherung würde dies auch der Entwicklung im Bereich der Rechtsberatung widersprechen. Dort hat der Gesetzgeber in Zusammenhang mit dem kürzlich beschlossenen Rechtsdienstleistungsgesetz die Schaffung eines zweiten rechtsberatenden Berufs in Gestalt der „Dipl.-Wirtschaftsjuristen“ ausdrücklich abgelehnt.

Entscheidend hierfür war die Überlegung, dass durch die Entstehung zweier Berufe im Bereich der außergerichtlichen Rechtsberatung der Verbraucherschutz gefährdet würde und Diplom-Wirtschaftsjuristen die Möglichkeit haben, durch Absolvierung eines ergänzenden Jurastudiums nebst Referendariat die Zugangsvoraussetzungen zur Rechtsanwaltschaft zu erlangen. Gleiches gilt spiegelbildlich auch für die Geprüften Bilanzbuchhalter.

7. Ausbildung zum Geprüften Bilanzbuchhalter bereitet nicht auf eine selbstständige Tätigkeit vor

Die Fortbildung zum Geprüften Bilanzbuchhalter ist in erster Linie auf eine Angestellten­tätigkeit und nicht auf eine selbstständige Tätigkeit ausgerichtet. Steuerberater dagegen werden im Laufe ihrer Ausbildung auf die selbstständige Tätigkeit für eine Vielzahl unterschiedlicher Mandanten vorbereitet. Sie sind es dadurch gewohnt, täglich die unterschiedlichsten umsatzsteuerrechtlichen Probleme zu lösen und sich auf ständig wechselnde Sachverhalte einzustellen. Von einem Geprüften Bilanzbuchhalter, der für eine Angestellten­tätigkeit in nur einem Unternehmen ausgebildet wurde, kann und darf man das nicht erwarten. Es ist daher ein entscheidender Unterschied, ob die Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch einen Bilanzbuchhalter als Angestellter oder im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erstellt werden.

8. Spezifische Bedenken gegen die Befugnis zum Fertigen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

a) Umsatzsteuer-Voranmeldung kein bloßes Abfallprodukt aus der Buchführung

Bundesfinanzhof und Bundesgerichtshof haben ausdrücklich festgestellt, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht aus der bestehenden Buchführung einfach durch „Knopfdruck“ erstellt werden kann und es sich nicht um ein bloßes Abfallprodukt aus der Buchführung handelt (BFH, BStBl. II, 1983, Seite 318; BGH, Stbg 1999, Seite 443). So hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass die bloße unkritische Übernahme der Ergebnisse der Buchführung ohne eigene rechtliche Prüfung nicht den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügt. Auch der Bundesgerichtshof hat der Ansicht, die Umsatzsteuer-Voranmeldung stelle lediglich ein Abfallprodukt aus der erfassten Buchhaltung dar, eine klare Absage erteilt und darauf hingewiesen, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung eine echte Steuererklärung sei, deren Anfertigung und Abgabe sich nicht darin erschöpfe,

dass der Steuerberater seinen Stempel und seine Unterschrift auf den durch Ausdruck ausgefüllten Vordruck setze. Diese Rechtsprechung wurde durch das OLG Hamm im Jahr 2006 noch einmal bestätigt (OLG Hamm, Urteil vom 16. Juli 2006, 4 U 17/06). Das Gericht hat in dieser Entscheidung deutlich gemacht, dass die Eingabe der Daten in das Buchführungsprogramm auch eine wertende Entscheidung des Eingebenden voraussetzt und es sich hierbei nicht um einen rein mechanischen Vorgang handelt.

b) Enger Zusammenhang zwischen Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Da die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr aus den monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu entwickeln ist und damit ein sachlich sehr enger Zusammenhang zwischen Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Jahreserklärung besteht, macht es keinen Sinn, wenn die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Jahreserklärungen durch unterschiedliche Personen erfolgen. Eine getrennte Beauftragung von Steuerberatern und Geprüften Bilanzbuchhaltern würde sogar zu einem Mehraufwand und damit zu zusätzlichen Kosten für den Mandanten führen, weil der Steuerberater, der zur gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet ist, bei Erstellung der Umsatzsteuer-Jahreserklärungen die Vorarbeiten des Geprüften Bilanzbuchhalters noch einmal kontrollieren müsste.

c) Zusatzprüfung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer nicht ausreichend

Die noch im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehene Ablegung einer Zusatzprüfung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer reicht nicht aus, da die Umsatzsteuer auch Verknüpfungen mit anderen Steuerarten sowie dem Handels- und Gesellschaftsrecht aufweist und aus diesem Zusammenhang nicht herausgelöst werden kann. Die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung erfordert daher auch Kenntnis auf anderen Steuerrechtsgebieten sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts.

9. Keine so genannte Inländerdiskriminierung

Geprüfte Bilanzbuchhalter sind in der Frage der Umsatzsteuer-Voranmeldung auch nicht gegenüber EU-Ausländern, die diese Leistung auf dem Gebiet der Bundesrepublik dauerhaft anbieten wollen, benachteiligt. Wer auf Dauer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union Hilfe in Steuersachen leisten will, muss sich im Bundesgebiet niederlassen. Voraussetzung für die Begründung einer entsprechenden beruflichen Niederlassung ist aber die vorherige erfolgreiche Absolvierung einer Eignungsprüfung gemäß § 37 a Abs. 2 StBerG, die einer Steuerberaterprüfung gleichsteht. Wer die Eignungsprüfung erfolgreich ablegt, erwirbt dieselben Rechte wie ein Steuerberater. Zu den Rechten gehört selbstverständlich auch die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Mit der Personengruppe der Eignungsprüflinge sind die Geprüften Bilanzbuchhalter aber nicht vergleichbar, weil sie sich gerade keiner Steuerberaterprüfung unterziehen. Insofern kann es in punkto Niederlassung auch keine Ungleichbehandlung geben.

Nichts anderes gilt für die Frage einer möglichen Inländerdiskriminierung im Bereich der Dienstleistungsfreiheit. Die Dienstleistungsfreiheit, wie sie derzeit in § 3 Nr. 4 StBerG und künftig in § 3 a StBerG-E ausgestaltet ist, gewährt grundsätzlich nur die Befugnis zu vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistungen in Steuersachen. Die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung erfordert dagegen eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, denn nur so dient sie dem Auftraggeber und der Finanzverwaltung. Auch unter Dienstleistungsgesichtspunkten kann es deshalb keine Inländerdiskriminierung geben.

II. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erst recht lehnt die Bundessteuerberaterkammer die noch weitergehenden Vorschläge von Bündnis 90/Die Grünen ab. Dies gilt einmal für die geforderte Befugnisweiterung um das Recht zum Abschluss der Lohnbuchhaltung und zur Durchführung von vorbereitenden Abschlussarbeiten. Dies gilt aber erst recht für die Ausweitung des befugten Personenkreises auch auf einfache Buchführungshelfer und Buchhalter. Gegen eine solche Befugnisweiterung spricht insbesondere:

- Abschluss von Lohnkonten

Dem Arbeitgeber obliegt nach § 41 b EStG bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Kalenderjahres der Abschluss der Lohnkonten. Aus dem Abschluss der Lohnkonten erfolgt in direkter Verknüpfung die Übermittlung von steuerrechtlichen Daten an die Finanzbehörden. Die Lohnsteuerbescheinigung umfasst hierbei nicht nur die persönlichen Daten des Arbeitnehmers sowie dessen Bruttolohn, sondern auch die in § 41 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 EStG aufgeführten steuerbemessungsrelevanten Entgelte. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber berechtigt, bei Beschäftigung von mindestens 10 Arbeitnehmern verpflichtet, den Arbeitnehmern zu viel gezahlte Lohnsteuer zu erstatten („Lohnsteuer-Jahresausgleich“ durch den Arbeitgeber), soweit kein Ausnahmetatbestand des § 42 b Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 – 6 EStG vorliegt. Der Abschluss eines Lohnkontos ist also nicht nur ein reiner Rechengang. Mit Abschluss des Lohnkontos werden vielmehr auch steuerrechtliche Fragen geprüft, sodass fundierte Kenntnisse des materiellen Einkommensteuerrechts zwingend erforderlich sind.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Haftung des Arbeitgebers nach § 42 d EStG für die einzubehaltende Lohnsteuer. Denn mit Abschluss des Lohnkontos wird zugleich die einzubehaltende Lohnsteuer „bestimmt“. Damit es für den Arbeitgeber nicht zu Haftungsfällen kommt, müssen von dem Berater die materiellen Voraussetzungen einer Steuerpflicht nach dem Einkommensteuergesetz beherrscht werden. Das Bestehen solcher Kenntnisse kann aber bei Buchführungshelfern und Buchhaltern, die nach dem Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen ebenfalls in den Genuss der Befugnisserweiterung kommen sollen, nicht vorausgesetzt werden.

- Durchführung von vorbereitenden Abschlussarbeiten

Die vorbereitenden Abschlussarbeiten zu einem Jahresabschluss umfassen u. a. die Vornahme von Abschlussbuchungen, das Erarbeiten der Abschreibungen für Anlagegüter, die Überwachung der Anlagenabgänge, die Ermittlung von Eigenverbräuchen und die Abstimmung der Konten.

Die vorbereitenden Abschlussarbeiten knüpfen an die bereits kontierten und gebuchten Geschäftsvorfälle an und schließen die Buchführung ab. Die hierbei vorgenommenen rechtlichen Einordnungen nach Handels- und Steuerrecht werden mit Durchführung der

vorbereitenden Abschlussarbeiten überprüft und gegebenenfalls korrigiert. In Folge der so genannten umgekehrten Maßgeblichkeit der Steuer- für die Handelsbilanz sind somit fundierte bilanz- und ertragsteuerliche Kenntnisse auch bei der Vornahme der vorbereitenden Abschlussarbeiten unerlässlich. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Verbuchung unfertiger Erzeugnisse, die sich unmittelbar auf das handels- und steuerrechtliche Ergebnis des Unternehmens auswirken. Hier müssen mögliche Risiken abgeschätzt und im Rahmen der Bewertung berücksichtigt werden, was entsprechende Fachkenntnisse erfordert, über die der Bilanzbuchhalter im Regelfall nicht verfügt.

Der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen ist aber vor allem deshalb abwegig, weil er in der Frage der Befugnisserweiterung überhaupt nicht zwischen Buchführungshelfern, Buchhaltern, Geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten, die unterschiedlich qualifiziert sind, differenziert. Er würde bedeuten, dass jeder, der über einen Abschluss in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf verfügt, Hilfe in Steuersachen leisten könnte. Zu den kaufmännischen Ausbildungsberufen gehören aber auch der Reiseverkehrs- sowie der Sport- und Fitnesskaufmann. Bei diesem Personenkreis ist nicht einmal gewährleistet, dass er im Rahmen seiner Berufsausbildung überhaupt mit Fragen des Rechnungswesens befasst wird. Soweit es um die Einrichtung der Buchführung, die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, den Abschluss von Lohnkonten oder gar die Durchführung von vorbereitenden Abschlussarbeiten geht, werden entsprechende steuerrechtliche Kenntnisse mit Sicherheit nicht gegeben sein.

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Bericht zur Lage der Geprüften Bilanzbuchhalter im Jahr 2002 (BT-Drucksache 14/9021 vom 10. Mai 2002) ausdrücklich festgestellt, dass eine Erweiterung der Befugnisse von Buchführungshelfern und Buchhaltern nicht in Betracht kommt. Dort heißt es :

„Eine Erweiterung der Befugnisse von Buchhaltern wird aufgrund der fehlenden fachlichen Qualifikation abgelehnt. Für Angehörige dieses Berufs besteht die Möglichkeit, sich zum Geprüften Bilanzbuchhalter/zur Geprüften Bilanzbuchhalterin zu qualifizieren.“

Dieser Feststellung kann nur zugestimmt werden.

B. Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern

Die Bundessteuerberaterkammer und die 21 Steuerberaterkammern unterstützen in der Frage der Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern die von den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder gefundene Kompromisslösung. Sie trägt zum einen dem im Gesetzentwurf des Bundesrates zum Ausdruck kommenden Bedürfnis der Länder nach einer Entlastung der Finanzverwaltung Rechnung. Durch die Übertragung des Zulassungsverfahrens zur Steuerberaterprüfung und des organisatorisch-technischen Teils der Durchführung der Prüfung auf die Steuerberaterkammern werden die Länder von Tätigkeiten entlastet, die keine originären Aufgaben der unmittelbaren Staatsverwaltung sind.

Die gefundene Kompromisslösung sichert zugleich die Staatlichkeit und Bundeseinheitlichkeit der Steuerberaterprüfung insgesamt. Insbesondere ist zu begrüßen, dass im Gegensatz zum Gesetzentwurf des Bundesrates der Prüfungsausschuss auch künftig bei der Finanzverwaltung gebildet wird, d.h. die Prüfungsentscheidung durch den Staat getroffen wird, und die Mitglieder des Prüfungsausschusses wie bisher von der Finanzverwaltung berufen werden. Auch ist die Staatlichkeit der Steuerberaterprüfung dadurch gewährleistet, dass die schriftlichen Prüfungsklausuren durch die Finanzverwaltung erstellt werden bzw. von dieser der Termin der schriftlichen Prüfung sowie die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten bestimmt werden und nicht – wie dies im Gesetzentwurf des Bundesrats vorgesehen ist – durch eine bei den Steuerberaterkammern einzurichtende Aufgabenkommission.

Die Bundeseinheitlichkeit der Prüfung wiederum ist dadurch gewährleistet, dass die Erstellung der schriftlichen Prüfungsklausuren sowie die Bestimmung des Prüfungstermins der schriftlichen Prüfung, der hierfür zugelassenen Hilfsmittel und der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit durch die Finanzverwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen, d.h. einheitlich, vorzunehmen sind. Dadurch ist ausgeschlossen, dass in den Bundesländern unterschiedliche Prüfungsbedingungen bei der Steuerberaterprüfung gelten.

C. Weitere Änderungen

1. § 4 Nr. 11 StBerG-E

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung und des Bundesrats

Beide Gesetzentwürfe sehen vor, die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine auch auf mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG zusammenhängende Arbeitgeberaufgaben auszuweiten und ihnen eine Beratungsbefugnis auch bei Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich (§ 3 Nr. 26 a EStG – so genannte Aufwandspauschale) einzuräumen.

Eine solche Befugnisserweiterung widerspricht der Stellung der Lohnsteuerhilfvereine und den ihnen durch das Steuerberatungsgesetz zugewiesenen Zweck. Nach § 13 Abs. 1 StBerG sind die Lohnsteuerhilfvereine Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen. Aufgabe der Lohnsteuerhilfvereine ist danach die Beratungstätigkeit bei Arbeitnehmern in Zusammenhang mit deren typischen Einkünften. Mit dieser Zweckbestimmung ist es aber nicht vereinbar, wenn nunmehr die Befugnis der Lohnsteuerhilfvereine auch auf mit Kinderbetreuungskosten in Zusammenhang stehende Arbeitgeberaufgaben bzw. auf Einnahmen aus selbstständiger Arbeit erstreckt werden soll. Solange an der in § 13 Abs. 1 StBerG bestimmten Aufgabenbeschreibung hinsichtlich der Lohnsteuerhilfvereine festgehalten wird, müssen sich deren Befugnisse hieran messen lassen.

Durch die immer weitere Ausweitung der Befugnisse der Lohnsteuerhilfvereine, insbesondere außerhalb der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, entfernen sich diese zunehmend von ihrem eigentlichen Zweck, Selbsthilfeeinrichtung für Arbeitnehmer zu sein. Die Lohnsteuerhilfvereine werden hierdurch schleichend dem Steuerberater angenähert, ohne aber über eine vergleichbare Qualifikation zu verfügen. Dies widerspricht nicht nur der Stellung der Lohnsteuerhilfvereine als Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern. Eine solche Aufrüstung der Lohnsteuerhilfvereine zu einem kleinen Steuerberater ist auch nicht mit der Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ zu vereinbaren. Die Bundessteuerberaterkammer plädiert daher dafür, von der geplanten Erweiterung der Befugnisse der Lohnsteuerhilfvereine Abstand zu nehmen.

b) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dies gilt erst recht für die noch weiter gehenden Vorschläge von Bündnis 90/Die Grünen. Wie bereits ausgeführt, widerspricht es der Stellung der Lohnsteuerhilfevereine als Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern, wenn deren Befugnisse auch auf Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die nebenberuflich erzielt werden, ausgedehnt werden sollen. Auch erscheint angesichts der Tatsache, dass Lohnsteuerhilfevereine nach ihrem Ursprungszweck Hilfe nur bei typischen Arbeitnehmerinkünften leisten sollen, die Beratungsgrenze von 25.000,00 €, bis zu der nach dem Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen die Lohnsteuerhilfevereine bei anderen Einkunftsarten im Sinne des § 4 Nr. 11 c StBerG sollen beraten dürfen, überzogen. Denn in einem typischen Arbeitnehmerhaushalt werden Einnahmen aus sonstigen Einkunftsarten (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen bzw. aus Vermietung und Verpachtung) in dieser Höhe die absolute Ausnahme sein. Die Ausweitung der Beratungsgrenze würde dazu führen, dass Lohnsteuerhilfevereine sich von ihrem ursprünglichen Zweck nahezu vollständig entfernen und zu selbstständigen Anbietern auf dem Steuerberatungsmarkt würden.

Um dies zu verhindern, ist seinerzeit das Verbot der Mandatsteilung eingeführt worden. Das Verbot besagt, dass Lohnsteuerhilfevereine, wenn neben Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit vorliegen bzw. die Beratungsgrenze des § 4 Nr. 11 c StBerG überschritten ist, insgesamt nicht tätig werden dürfen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Beratungsgrenze des § 4 Nr. 11 c StBerG knüpft nun genau daran an und nennt als Begründung, dass bei Überschreitung der Einkünftegrenze der Lohnsteuerhilfeverein auch hinsichtlich Einnahmen aus nicht selbstständiger Tätigkeit nicht beraten dürfe. Mit dem Vorschlag soll somit auf kaltem Weg das Verbot der Mandatsteilung beseitigt werden. Dieses Verbot ist aber für das Wesen der Lohnsteuerhilfevereine als Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern von grundsätzlicher Bedeutung. Auch aus diesem Grund lehnt die Bundessteuerberaterkammer deshalb die geforderte Erhöhung der Beratungsgrenze des § 4 Nr. 11 c StBerG ab.

2. § 8 Abs. 4 StBerG-E

Die in den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrates vorgesehene Ergänzung des § 8 Abs. 4 Satz 3 StBerG, wonach es bei einer Werbung von Buchhaltern und Geprüften Bilanzbuchhaltern ausreichen soll, dass die zulässigen Tätigkeiten einmal

innerhalb einer Werbemaßnahme im Einzelnen aufgeführt werden, lehnt die Bundessteuerberaterkammer ab. Die derzeit geltende Regelung verfolgt den Zweck, eine Irreführung des ratsuchenden Publikums auszuschließen, die sonst bei Verwendung der Bezeichnung „Buchhalter“ und „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ ohne einen entsprechenden Hinweis vorliegen würde. Dieses Regelungsziel würde nicht mehr in vollem Umfang erreicht, wenn man es zulassen würde, dass der klarstellende Zusatz nur einmal innerhalb einer Werbemaßnahme geführt wird.

Denn in diesem Fall würde ausreichen, dass die erlaubten Tätigkeiten an irgendeiner Stelle innerhalb des Werbeauftritts genannt werden. So müsste z. B. bei einer Werbung im Internet der klarstellende Zusatz nicht unbedingt auf der Eingangsseite der Homepage enthalten sein, sondern könnte auch auf einer weiter dahinterliegenden Internetseite erfolgen. Viele Internetnutzer lesen aber nicht den kompletten Inhalt der Homepage, sondern nur die ersten Seiten. Es besteht somit auch dann die Gefahr der Irreführung, wenn auf der Eingangsseite mit der Bezeichnung „Buchhalter“ geworben wird und sich der klarstellende Zusatz z. B. erst am Ende der Homepage befindet. Der Internetnutzer, der nicht weiter liest, erfährt in diesem Fall von dem Hinweis nichts. Es verbleibt dann bei ihm der falsche Eindruck, der Buchhalter bzw. Geprüfte Bilanzbuchhalter sei umfassend zur Erbringung von Buchungsleistungen befugt. Dies gilt entsprechend auch bei anderen Werbemedien, wie z. B. bei einer umfangreichen Praxisbroschüre.

Erst recht abzulehnen ist daher die Forderung von Bündnis 90/Die Grünen, Buchhaltern und Geprüften Bilanzbuchhaltern künftig Werbung ohne jegliche klarstellende Zusätze zu gestatten. Würde z. B. mit dem Begriff „Buchhaltung“ ohne klarstellende Zusätze geworben, würde hierdurch der falsche Eindruck erweckt, der werbende Buchhalter oder Geprüfte Bilanzbuchhalter sei umfassend zur Erbringung von Buchhaltungsleistungen und damit auch zur Einrichtung der Buchhaltung befugt. Eine solche irreführende Werbung würde erheblich zunehmen, wenn es keinerlei Beschränkungen mehr gäbe. Es kann aber nicht im Sinne des Verbrauchers sein, wenn für Buchführungsleistungen insgesamt in irreführender Weise geworben wird.

Im Übrigen hat der Bundesverband selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e. V. (b. b. h.) selbst eingeräumt, dass die Anzahl der von den Steuerberaterkammern ausgesprochenen Abmahnungen im Jahr 2006 im Vergleich zum Jahr 2007 erheblich zurückgegangen ist (Rückgang von ca. 38 %). Dieser signifikante Rückgang der

Abmahnungen ist nicht nur ein Zeichen dafür, dass die Steuerberaterkammern Verstöße von Buchhaltern und Geprüften Bilanzbuchhaltern zwar entsprechend dem Gesetz, aber dennoch mit Augenmaß verfolgen. Der Rückgang lässt sich vielmehr vor allem damit erklären, dass die durch das Siebte Steuerberatungsänderungsgesetz erfolgte Rechtsänderung, nämlich das gemäß § 8 Abs. 4 StBerG auf die nach § 6 Nr. 4 StBerG erlaubten Tätigkeiten im Einzelnen hingewiesen werden muss, mittlerweile Eingang in das Rechtsbewusstsein der Buchhalter und Bilanzbuchhalter gefunden hat und deshalb auch beachtet wird. Nicht zuletzt aufgrund der Aufklärungsarbeit der Steuerberaterkammern ist die Zahl der Verstöße eindrucksvoll zurückgegangen. Angesichts dieser Entwicklung ist eine Änderung des § 8 Abs. 4 StBerG in keiner Weise erforderlich.

3. § 56 StBerG-E

a) § 56 Abs. 2 StBerG-E

Beide Gesetzesentwürfe sehen vor, künftig auch Bürogemeinschaften zwischen Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen sowie Vereinen im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG zuzulassen. Dies wird von der Bundessteuerberaterkammer entschieden abgelehnt.

Zum Wesen des Freien Berufs gehört nicht nur, dass die Berufsangehörigen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sondern ihnen auch ein zivil- und strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und sie sich auf das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO berufen können. Die Lohnsteuerhilfevereine sind zwar zur Verschwiegenheit verpflichtet, sie haben im Gegensatz zum Steuerberater aber kein Zeugnisverweigerungsrecht und unterfallen nicht dem Beschlagnahmeprivileg. Bei einer Bürogemeinschaft mit einem Lohnsteuerhilfeverein besteht daher die Gefahr, dass Unterlagen, die den Mandanten des Steuerberaters betreffen, beschlagnahmt werden. Auch ist die Pflicht zur Verschwiegenheit bei den Lohnsteuerhilfevereinen im Gegensatz zu Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern nach § 203 StGB nicht strafbewehrt. Dies gilt erst recht für die Bildung einer Bürogemeinschaft mit Vereinen von Land- und Forstwirten im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG. Denn diese unterliegen im Gegensatz zu den Lohnsteuerhilfevereinen nicht einmal einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht.

Abgesehen davon ist zu befürchten, dass die Zusammenarbeit in der Praxis dazu genutzt wird, die eingeschränkte Beratungsbefugnis nach § 4 StBerG zu umgehen und eine umfassende Hilfeleistung in Steuersachen anzubieten. Denn die Praxis zeigt, dass die notwendige Trennung zwischen den Beratungsbereichen in der täglichen Arbeit nur schwer zu bewerkstelligen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Berufsträger gleichzeitig noch als Leiter oder Angestellter des Lohnsteuerhilfevereins oder der Buchstelle fungiert (§ 58 Satz 2 Nr. 2, 3 StBerG).

Hinzu kommt, dass die Berufsordnungen der mit dem Steuerberater verwandten Berufe (Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar) die Bildung von Bürogemeinschaften auf Angehörige der sozietätsfähigen Berufe beschränken (vgl. § 59 a Abs. 1, 4 BRAO; § 52 a Abs. 1, 4 PAO; § 9 Abs. 2 BNotO). An dieser Beschränkung hat der Gesetzgeber im Rahmen des kürzlich verabschiedeten Rechtsdienstleistungsgesetzes entgegen den ursprünglichen Plänen des Bundesministeriums der Justiz, das die Bildung von Sozietäten und Bürogemeinschaften mit Angehörigen so genannter vereinbarter Berufe (z.B. Architekten, Mediatoren) zulassen wollte, festgehalten. Würde man die Bildung von Bürogemeinschaften mit Lohnsteuerhilfevereinen oder Vereinen im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG zulassen, hätte dies somit zur Folge, dass das Berufsrecht der Steuerberater einen Sonderweg beschreiten würde. Sowohl aus Gründen des Verbraucherschutzes als auch im Interesse eines Gleichklangs der Berufsrechte von Steuerberatern und Rechtsanwälten muss es daher dabei bleiben, dass die Bildung einer Bürogemeinschaft nur mit den Angehörigen sozietätsfähiger Berufe mit gleicher Rechte- und Pflichtenstellung zulässig ist.

b) § 56 Abs. 5 StBerG-E

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt, dass ihr Vorschlag aufgegriffen wurde, die Bildung von Kooperationen mit allen Angehörigen freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG zuzulassen und nicht mehr auf die Angehörigen sozietätsfähiger Berufe zu beschränken. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um die von den Mandanten zunehmend geforderte wirtschaftliche Rundumberatung aus einer Hand anzubieten. Auch trägt dies dem Umstand Rechnung, dass verstärkt Spezialwissen gefragt ist, gerade kleinere Kanzleien aber häufig nicht in der Lage sind, dieses auf allen Fachgebieten vorzuhalten. Nicht zuletzt ist die Regelung auch deshalb positiv, weil damit die in der Berufsordnung enthaltene Regelung zur Kooperation (§ 52 BOSTB) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Dagegen spricht sich die Bundessteuerberaterkammer gegen den Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus, Kooperationen auch mit Buchführungshelfern, Buchhaltern sowie Geprüften Bilanzbuchhaltern und damit auch mit Gewerbetreibenden zuzulassen. Unter einer Kooperation ist eine Zusammenarbeit zu verstehen, der regelmäßig ein Rahmenvertrag oder eine sonstige Vereinbarung bei dieser Zusammenarbeit zugrunde liegt. Eine solche Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden unterliefe aber dem Verbot der gewerblichen Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG. Da dieses Verbot auch künftig grundsätzlich gelten soll, ist eine generelle Zulassung von Kooperationen zwischen Steuerberatern und Gewerbetreibenden – wie von Bündnis 90/Die Grünen gefordert – nicht möglich.

4. § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG-E

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung und des Bundesrates

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt grundsätzlich die geplante Einführung des Syndikus-Steuerberaters. Sie berücksichtigt nicht nur das Bedürfnis der Wirtschaft, qualifiziertes Personal für die Steuerabteilungen der Unternehmen zu gewinnen. Die Einführung des Syndikus-Steuerberaters liegt auch im Interesse des steuerberatenden Berufs, da sie Berufsangehörigen einen Wechsel in die Wirtschaft erleichtert bzw. Berufsanfängern die Möglichkeit eröffnet, die Berufstätigkeit im Angestelltenverhältnis zu beginnen und im Laufe der Zeit daneben eine Steuerberaterpraxis aufzubauen. Allerdings sollte nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer die vorgesehene Syndikus-Regelung in den folgenden Punkten „nachgebessert“ werden:

- Beschränkung des Syndikus-Steuerberaters auf Angestellte von Unternehmen

Der Gesetzentwurf beschränkt die Syndikus-Regelung nicht auf Angestellte von Unternehmen, sondern erstreckt sie auf alle Angestelltenverhältnisse, soweit im Rahmen dessen überwiegend Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG wahrgenommen werden. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.

Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass der Syndikus-Steuerberater auch Angestellter eines Berufs- oder Wirtschaftsverbandes sein könnte. Dies ist insofern problematisch, als sich die steuerliche Tätigkeit der Verbände im Gegensatz zu

Unternehmen nicht auf die Erledigung eigener Steuerangelegenheiten beschränkt. Sie sind vielmehr auch befugt, ihren eigenen Mitgliedern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Hilfe in Steuersachen zu leisten. Wenn Steuerberater künftig als Syndikus auch bei einem Berufs- bzw. Wirtschaftsverband tätig werden dürften, bestünde nicht nur die Gefahr, dass bestehende Befugnisgrenzen überschritten werden. Die Verbände könnten vielmehr – finanziert über die Mitgliedsbeiträge – über den angestellten Syndikus-Steuerberater qualifizierte Steuerberatung erbringen, ohne an die Steuerberatergebührenverordnung gebunden zu sein. Letztlich kann dies, etwa aus Gründen der Mitgliederwerbung, sogar zu einer kostenlosen, weil beitragsfinanzierten Erbringung steuerlicher Beratungsleistungen führen. Es liegt auf der Hand, dass dies eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung auf dem Steuerberatungsmarkt bedeuten würde. Aus diesem Grund lehnt die Bundessteuerberaterkammer eine Erstreckung der Syndikus-Regelung auf Angestellte von Berufs- oder Wirtschaftsverbänden ab und spricht sich dafür aus, die Syndikus-Regelung auf Angestellte von Unternehmen zu beschränken.

- Hauptberuflichkeit der Syndikus-Tätigkeit

Bei der Tätigkeit als Angestellter eines gewerblichen Unternehmens besteht aufgrund der Weisungsabhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber grundsätzlich die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Steuerberaters. Eine solche Gefahr besteht erst recht, wenn es zu einer Vervielfältigung der Angestelltentätigkeit kommt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Syndikus-Steuerberater im Rahmen mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse für mehrere Arbeitgeber tätig werden würde. Denn je größer die Zahl der Unternehmen ist, bei denen der Steuerberater beschäftigt ist, desto höher ist die Gefahr einer Interessenkollision. Aus diesem Grund ist eine Einschränkung der Syndikus-Tätigkeit dahingehend erforderlich, dass der Syndikus für das Unternehmen, bei dem er angestellt ist, hauptberuflich tätig sein muss.

Die Bundessteuerberaterkammer schlägt daher vor, § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG-E wie folgt zu fassen:

„(5 a) als Angestellte **eines Unternehmens**, wenn sie **hauptberuflich für das Unternehmen** Tätigkeiten im Sinne des § 33 wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird.

Gelöscht: im Rahmen des Angestellten

Gelöscht: verhältnisses

Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Mandanten auf seine Angestelltenätigkeit hinzuweisen. § 57 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für zu weitgehend halten wir erst recht den Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen, den Syndikus-Steuerberater ohne Beschränkungen zuzulassen und es ausreichen zu lassen, wenn der Arbeitsvertrag dies gestattet. Eine nur arbeitsvertragliche Regelungen genügt deshalb nicht, weil sie den sich aus einer Angestelltenätigkeit ergebenden Gefahren für die Unabhängigkeit nicht hinreichend Rechnung trägt. Aufgrund der Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers besteht bei einer gleichzeitigen Angestelltenätigkeit in einem Unternehmen und einer selbstständigen Tätigkeit eine erhöhte Gefahr von Interessenkollisionen.

Um die Unabhängigkeit des Steuerberaters zu sichern, sehen die Gesetzentwürfe der Bundesregierung und des Bundesrates ganz bewusst die in den Sätzen 2 bis 4 enthaltenen Einschränkungen (keine Syndikus-Tätigkeit bei Beeinträchtigung der Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung, kein Tätigwerden für den eigenen Arbeitgeber, Hinweispflicht gegenüber Mandanten bei Mandatsannahme) vor. Eine solche gesetzliche Absicherung der Unabhängigkeit ist Grundvoraussetzung für die Zulassung des Syndikus-Steuerberaters. Da der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen hierauf gänzlich verzichtet, ist er abzulehnen.

5. § 73 StBerG-E

Der derzeit geltende § 73 Abs. 3 StBerG bestimmt, dass bei Auflösung oder Zusammenlegung von Oberfinanzdirektionen die bisher gebildeten Steuerberaterkammern bestehen bleiben. Nach den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrates sollen die Landesregierungen nunmehr das Recht erhalten, bei Auflösung von Oberfinanzdirektionen die Kammerbezirke von Steuerberaterkammern abweichend zu

bestimmen (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 StBerG-E). Eine solche Gesetzesänderung wird von der Bundessteuerberaterkammer aus den folgenden Gründen entschieden abgelehnt:

- Die Entscheidung über die Bestimmung der Kammerbezirke muss dem Parlament vorbehalten bleiben.

Die geplante Gesetzesänderung würde die Landesregierung dazu ermächtigen, ohne rechtsförmliches Verfahren und Beteiligung der Landesparlamente die Bezirke der Steuerberaterkammern zu bestimmen. Im Ergebnis wären die Landesregierungen damit faktisch in der Lage, Steuerberaterkammern auch zusammenzulegen bzw. aufzulösen. Die Entscheidung über den Fortbestand einer Steuerberaterkammer darf angesichts der weitreichenden Auswirkungen für die Kammermitglieder aber nicht der Exekutive überlassen bleiben, sondern muss durch den Gesetzgeber selbst getroffen werden.

Es wird in diesem Zusammenhang nicht verkannt, dass der Landesgesetzgeber grundsätzlich das Recht hat, im Rahmen eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens über den Sitz und den Bezirk einer Steuerberaterkammer zu entscheiden. In beiden Gesetzentwürfen ist aber von einer Bestimmung des Kammerbezirks durch die Landesregierung die Rede. Dies ist gerade nicht mit einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren gleichzusetzen, sodass die geplante Regelung eben keine bloße „Klarstellung“ der geltenden Rechtslage darstellt.

- Recht der Landesregierung zur Bestimmung der Kammerbezirke widerspricht dem Prinzip der berufsständischen Selbstverwaltung.

Das den Steuerberaterkammern eingeräumte Selbstverwaltungsrecht gebietet es, selbst zu bestimmen, ob bei Auflösung einer Oberfinanzdirektion die Steuerberaterkammern bestehen bleiben bzw. welchen Zuschnitt der Kammerbezirk haben soll. Die Beurteilung, inwieweit mehrere Steuerberaterkammern in einem Bundesland zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben sinnvoll bzw. erforderlich sind, ist nicht Aufgabe der Landesregierung, sondern des Berufsstands. Die Steuerberaterkammern haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie in der Lage sind, ihre Angelegenheiten mit großem wirtschaftlichen Sachverstand und allein am Gesetz orientiert selbst zu regeln.

- Kein Bedürfnis für eine Zusammenlegung von Kammerbezirken

Erst im Jahr 1998 wurde durch die Einführung des derzeit geltenden § 73 Abs. 3 StBerG bestimmt, dass bei Auflösung oder Zusammenlegung von Oberfinanzdirektionen die bisher gebildeten Steuerberaterkammern bestehen bleiben. Es ist kein Grund ersichtlich, warum von dieser Regelung nunmehr abgewichen werden soll.

- Gerade in den größeren Flächenländern sind mehrere Steuerberaterkammern sinnvoll, da nur auf diese Weise gewährleistet ist, dass z. B. in Beschwerdefällen die Steuerberaterkammer für das Publikum in angemessener Zeit erreichbar ist.
 - Da die Steuerberaterkammern nicht über Steuermittel, sondern über eigene Mitgliedsbeiträge und Gebühren finanziert werden, würde sich – anders als bei der Oberfinanzdirektion – aus einer Reduzierung der Steuerberaterkammern keine finanzielle Entlastung der Landeshaushalte ergeben.
 - Bereits nach geltendem Recht (§ 75 StBerG) können sich Steuerberaterkammern zu einer gemeinsamen Steuerberaterkammer zusammenschließen, auch länderübergreifend. Auch deshalb besteht kein Bedürfnis, die Landesregierungen dazu zu ermächtigen, Kammerbezirke neu zu bestimmen oder sogar zusammenzulegen.
- Gesetzesbegründung nicht überzeugend

Die geplante Gesetzesänderung wird in der Gesetzesbegründung damit gerechtfertigt, dass hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, bei der Auflösung von Oberfinanzdirektionen die bisherigen Kammerbezirke beizubehalten, ohne dass die Landesregierungen neue Kammerbezirke bestimmen müssten. Diese Begründung trifft nicht zu, da schon nach geltendem Recht bei Auflösung einer Oberfinanzdirektion keine Neudefinition des entsprechenden Kammerbezirks erfolgen muss. In den letzten drei Jahren wurden mehreren Oberfinanzdirektionen geschlossen, ohne dass die Landesregierungen der jeweiligen Bundesländer sich veranlasst gesehen hätten, die Kammerbezirke neu zu bestimmen.